

Satzung des BSA Owners Club Deutschland e.V.

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Auf der Jahreshauptversammlung am 03.05.2008 des nicht rechtsfähigen BSA Owners Club Deutschland wurde die Neugründung eines rechtsfähigen Vereins beschlossen und die Versammlung als Gründungsversammlung fortgeführt. Der damit gegründete Motorrad Markenclub führt künftig den Namen „BSA Owners Club Deutschland e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- Der BSA Owners Club Deutschland e.V. hat seinen Sitz in 38173 Dettum, Landkreis Wolfenbüttel, Am Kamp 1.
- Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03. des Folgejahres.

Zweck des Vereins, Geschäftsordnung

- Zweck des Vereins ist der Betrieb, die Pflege und der Erhalt der Fahrzeuge des nicht mehr existierenden englischen Motorradherstellers „BSA Motorcycles Limited“.
- Der Verein informiert seine Mitglieder durch einen regelmäßig erscheinenden Rundbrief über Vorstandsbeschlüsse, Vereinsaktivitäten, Camping Weekends und den Termin der nächsten Jahreshauptversammlung.
- Der Verein fördert den Kontakt der Mitglieder untereinander durch vom Verein und/oder seinen Mitgliedern veranstaltete Camping Weekends.
- Der Verein fördert die Völkerverständigung durch Kontakte zu ausländischen BSA Fahrerinnen und Fahrer und BSA Clubs. Der Verein veranstaltet in unbestimmtem Rhythmus eine internationale BSA-Rally.
- Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen und finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen.
- Weitere Details des Vereinslebens können in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Clubordnung geregelt werden.

Mitgliedschaft, Beitrag

- Mitglied kann jeder werden, der ein Fahrzeug des Herstellers BSA besitzt und/oder Interesse an der Marke BSA zeigt.
- Die gewünschte Mitgliedschaft ist schriftlich mit Anerkennung dieser Satzung beim Vorstand einzureichen und beginnt mit Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages.
- Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung beim Vorstand oder durch mehr als dreimonatiges Ausbleiben der jährlichen Beitragszahlung.
- Die Höhe des jährlichen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt .

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist insbesondere zuständig für:
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Entlastung und Wahl des Vorstands
3. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit.
4. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins.
5. Beschlußfassung über Anträge

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
7. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung des Termins unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung im Rundbrief unter Einhaltung einer Ladungsfrist von sechs Wochen.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, für einen Auflösungsbeschluß eine 90 %ige Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
9. Über den Verlauf der Versammlung, die Wahlen und die Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt, das vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird im Rundbrief veröffentlicht.

- Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Clubsekretär/in, seinem/seiner Stellvertreter/in und dem/der Kassierer/in sowie möglichen weiteren Beisitzern. Näheres dazu regelt die Clubordnung. Die Vertretung gem. § 26 BGB übernimmt der/die 1. Clubsekretär/in und sein/seine Stellvertreter/in.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.
- Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und erhält keine Vergütung. Für den Verein getätigte Ausgaben werden ersetzt.
- Der Vorstand wird vom Verein für die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit freigestellt.
- Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die für die Eintragung ins Vereinsregister notwendig sind, entsprechend den Empfehlungen des Registergerichts vorzunehmen.
- Auflösung des Vereins
- Die Mitgliederversammlung kann mit 90-prozentigem Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- Bei Streichung aus dem Vereinsregister wird der Verein als nicht rechtsfähiger Verein weitergeführt und das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen auf die beitragszahlenden Clubmitglieder verteilt.

Inkrafttreten

- Die Satzung ist am 03.05.2008 beschlossen und am 25.4.2009 geändert worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Eintragung in das Vereinsregister am Registergericht Braunschweig fand am 12.08.2009 statt.